

## Ergänzungen für die Oberstufe zum Merkblatt: Krankmeldungen/Beurlaubungen/Unterrichtsbefreiungen

### Zur Entschuldigungspraxis:

#### **Grundsätzlich gilt:**

- Benachrichtigung des Oberstufensekretariats **bis spätestens 7.45 Uhr** unter der Telefonnummer 08741/965216
- Ein **ärztliches Attest** ist erforderlich
  - ab dem 3. Tag einer Erkrankung,
  - wenn am Tag der Erkrankung eine Schulaufgabe stattfindet,
  - bei Erkrankung am Tag **v o r** einer Schulaufgabe

**Das Attest ist sofort bei Wiederbesuch der Schule vorzulegen, außerdem soll sich der Schüler sofort bei Wiederbesuch der Schule im Sekretariat melden, damit die Dauer der Abwesenheit erfasst werden kann.**

- Für **vorhersehbare Termine** benötigen Sie die Befreiung von der Schule; diese gewähren die Oberstufenbetreuer (oder in Ausnahmefällen das Direktorat).
- Befreiungen – auch für den Nachmittagsunterricht – müssen bis spätestens 12.05 Uhr **persönlich** (d.h. nicht über den Briefkasten am Oberstufensekretariat) im Oberstufensekretariat (in Ausnahmefällen im Direktorat) beantragt werden. Befreiungen für den **Sportunterricht** müssen grundsätzlich beim Sportlehrer beantragt und von ihm signiert werden.
- Vorhersehbare **Arztbesuche** sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so kann eine Befreiung ausgestellt werden. In jedem Fall ist dann eine ärztliche Bestätigung mit Angabe der Zeit im Oberstufensekretariat vorzulegen.

#### **Keine Befreiung:**

- für eine Fahrstunde während des Unterrichts
- für die Fahrprüfung an einem Tag, an dem eine Schulaufgabe stattfindet
- für das Abholen des Führerscheins
- für eine Beratung beim Arbeitsamt  
(Jeden Monat wird eine Beratung in der Schule durch das Arbeitsamt Landshut angeboten. Bitte Aushänge am Oberstufenbrett beachten und sich zur Teilnahme an der Beratung eintragen.)

#### **Konsequenzen einer nicht ausreichenden Entschuldigung:**

##### **§ 26 Abs. 4 GSO:**

„Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 bzw. 0 Punkte erteilt. §56 Abs. 2 gilt entsprechend.“

## Ergänzungen für die Oberstufe zum Merkblatt: Krankmeldungen/Beurlaubungen/Unterrichtsbefreiungen

### **Konsequenzen bei häufigen Versäumnissen:**

#### **§ 20 Abs. 2 BaySchO:**

Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag bzw. Vortag eines angekündigten Leistungsnachweises und
2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin bzw. eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein Zeugnis ist der Schule innerhalb von zehn Tagen vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

#### **§ 27 Abs. 2 Satz 2 GSO:**

Eine Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.

### **Nachholschulaufgaben finden in der Regel am Nachmittag statt.**

#### **Vorsicht:**

**Der Stoff der zuletzt besuchten Unterrichtsstunde muss vorbereitet sein**, sofern nicht eine längere Erkrankung vorgelegen hat. Wurde nur eine Stunde bzw. Doppelstunde versäumt, dann besteht für den Kursleiter/die Kursleiterin selbstverständlich die Möglichkeit, eine Rechenschaftsablage über den Unterrichtsstoff der zuletzt besuchten Unterrichtsstunde vorzunehmen.

**Der Stoff einer versäumten Unterrichtsstunde muss vorbereitet sein, wenn in der Zwischenzeit zwei Schultage besucht wurden.**

Die Oberstufenbetreuer:

Jörg Gerhardt, StD

Markus Bock, OStR